

Nr. W 7 S 06.844



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

1.

2.

3.

4.

zu 3 und 4:

vertreten durch die Eltern

- Antragsteller -

bevollmächtigt zu 1 bis 4:

Rechtsanwälte Meyer-Heim und Kollegen,  
Sulzbacher Str. 85, 90489 Nürnberg,

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch: Regierung von Unterfranken  
SG 14.

Peterplatz 9, 97070 Würzburg,  
31/450/95

- Antragsgegner -

wegen

Verteilung von Ausländern  
hier: Antrag nach § 80 Abs.5 VwGO  
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Steilwaag,  
den Richter am Verwaltungsgericht Emmert,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Kolenda

ohne mündliche Verhandlung am **18. September 2006**  
folgenden

**Beschluss:**

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller im Verfahren Nr. W 7 K 06.843 wird angeordnet.
- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

**Gründe:**

I.

1. Bei den Antragstellern handelt es sich um ein chinesisches Ehepaar mit zwei Kindern, deren Asylanträge unanfechtbar abgelehnt worden sind. Sie sind im Besitz von Duldungen und leben derzeit in einer Gemeinschaftsunterkunft in Fürth. Im August 1996 reichte die Stadt Fürth bei der Botschaft der Volksrepublik China Antragsformulare der Antragsteller ein mit der Bitte um Ausstellung von Heimreisescheinen. Mit Schreiben vom

6. November 1996 teilte die Botschaft mit, dass die Antragsteller zu 1) und 2) „wegen der falschen bzw. ungenauen Adresse“ nicht hätten identifiziert werden können. Am 18. November 1996 legte die Stadt Fürth der chinesischen Botschaft neue, von den Antragstellern zu 1) und 2) ausgestellte, Formulare vor. Eine Reaktion hierauf erfolgte nicht. Am 3. Februar 1998 bat die Stadt Fürth beim Generalkonsulat der Volksrepublik China um Ausstellung von Heimreisescheinen. Unter dem 28. September 1998 gab das Generalkonsulat an, in einer Antwort der zuständigen chinesischen Stellen heiÙe es, dass „wegen der falschen bzw. ungenauen Adressen“ die Genannten nicht hätten identifiziert werden können. Die wegen der Beschaffung von Passersatzpapieren von der Stadt Fürth angegangene Regierung von Oberbayern – Zentralstelle Rückführung – teilte am 7. Dezember 1998 der Stadt Fürth mit, dass die angegebene Stadt der Heimatanschrift nicht existiere und dass um Bekanntgabe der tatsächlichen Anschrift gebeten werde. im Laufe des September 1999 sprachen die Antragsteller zu 1) und 2) beim chinesischen Generalkonsulat vor und füllten Heimreise-Formulare aus. Mit Schreiben vom 16. September 2003 übersandte die Stadt Fürth der Regierung von Oberbayern – Zentralstelle für Rückführung – neue Anträge der Antragsteller für Heimreisescheine.

Mit Bescheid vom 22. August 2006 wurden die Antragsteller von der Regierung von Unterfranken – Regierungsaufnahmestelle für Asylbewerber – im Rahmen der innerbayerischen Umverteilung der Stadt Würzburg zugewiesen und aufgefordert, sich am 13. September 2006 in der Gemeinschaftsunterkunft Veitshöchheimer Straße 100 in Würzburg einzufinden. Im Falle der Zuwiderhandlung wurde die zwangsweise Verlegung in die Unterkunft angedroht. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass eine landesinterne Umverteilung aus Gründen des öffentlichen Interesses erfolgen könne. Ein öffentliches Interesse bestehe insbesondere dann, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorlägen, was u.a. dann der Fall sei, wenn ein Ausländer seiner Verpflichtung zur Vorlage, Aushändigung oder Überlassung eines Passes oder Passersatzes oder Mitwirkung bei der Identitätsklärung oder bei der Beschaffung eines Identitätspapiers nicht nachkomme. Diese Voraussetzungen lägen im

Fallie der Antragsteller vor, da sie nicht im Besitz eines Passes oder Passersatzes seien und bisher die Mitwirkung bei der Klärung ihrer Identität bzw. Beschaffung eines Identitätspapiers verweigert hätten. Auf die weitere Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Gegen den am 29. August 2006 zugestellten Bescheid ließen die Antragsteller am 1. September 2006 im Verfahren Nr. W 7 K 06.843 Klage erheben und gleichzeitig beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 22. August 2006 anzuordnen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der persönlichen Situation der Antragsteller, wie sie in einem beiliegenden Schreiben des Antragstellers zu 3) näher beschrieben sei, eine Verlegung derzeit nicht gerechtfertigt sei.

Der Antragsgegner beantragte unter Aktenvorlage,

den Antrag abzulehnen,

mit der Begründung, dass die Familie der Antragsteller bei der Beschaffung von Heimreisepapieren nicht mitgewirkt habe. Die vorgetragenen privaten Gründe könnten gegenüber den überwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht durchgreifen.

## II.

1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig und begründet. Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 AufnG haben Klagen gegen die in Art. 10 Abs. 1 Satz 1 AufnG genannten Entscheidungen nach Art. 4 Abs. 1 und 4 sowie

Art. 5 Abs. 2 AufnG keine aufschiebende Wirkung. Die von den Antragstellern angegriffene landesinterne Umverteilung ist eine Entscheidung nach Art. 5 Abs. 2 AufnG. Die Androhung der zwangsweisen Verlegung ist eine Vollstreckungsmaßnahme, gegen die nach Art. 21 VwZVG eine Klage gleichfalls keine aufschiebende Wirkung hat. Das Gericht kann aber die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 VwGO anordnen. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat Erfolg, wenn nach dem im Eilverfahren gegebenen Kenntnisstand des Gerichts ernste Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Behördenentscheidung bestehen oder wenn der gesetzlich vorgesehene sofortige Vollzug eine unbillige Härte für den Betroffenen darstellt, die vom öffentlichen Interesse nicht gefordert wird.

Nach § 8 Abs. 1 DVAsyl kann aus Gründen des öffentlichen Interesses landesintern eine Umverteilung in einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Gemeinde im selben oder in einem anderen Regierungsbezirk erfolgen (landesinterne Umverteilung). Zuständig für die landesinterne Umverteilung ist die Regierung, für deren Bezirk die Verteilung beantragt ist oder in deren Bezirk die Verteilung erfolgen soll (§ 8 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl). Die Regierung von Unterfranken – Regierungsaufnahmestelle für Asylbewerber – hat ihre Entscheidung mit einem öffentlichen Interesse i.S.d. § 8 Abs. 5 3. Spiegelstrich i.V.m. § 9 Nr. 2 DVAsyl begründet. Danach liegen Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor, wenn Ausländer ihrer Verpflichtung zur Vorlage, Aushändigung oder Überlassung eines Passes oder Passersatzes an die mit der Ausführung des Asylverfahrensgesetzes oder des Ausländergesetzes betrauten Behörden oder im Falle des Nichtbesitzes eines Passes ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung oder bei der Beschaffung eines Identitätspapiers nicht nachkommen. Im vorliegenden Fall kommt, da die Antragsteller unstreitig nicht über einen Pass oder Passersatz verfügen, nur die zweite Alternative (Verstoß gegen Mitwirkungspflichten) in Betracht. So führt die Regierung von Unterfranken zur Begründung ihrer Ermessensentscheidung lapidar aus, dass die Antragsteller bisher die Mitwirkung bei der Klärung ihrer Identität bzw. Beschaffung eines Identitätspapiers verweigert hätten. Diese Begründung vermag jedoch nicht zu überzeugen.

Tatsache ist lediglich, dass Bemühungen der zuständigen Ausländerbehörde (Stadt Fürth) in den Jahren 1996 und 1998, bei der Botschaft bzw. dem Generalkonsulat der Volksrepublik China Heimreisescheine für die Antragsteller ausgestellt zu bekommen, wegen der „falschen bzw. ungenauen Adresse“ ohne Erfolg geblieben sind. Das Gericht vermag allerdings nicht nachzuvollziehen, worin die „falschen bzw. ungenauen“ Angaben der Antragsteller zur Heimatadresse bestanden haben sollen, entsprechende Nachfragen bei den zuständigen Auslandsvertretungen der Volksrepublik China seitens der Stadt Fürth sind nämlich offensichtlich nicht erfolgt. Jedenfalls haben die Antragsteller im September 1999 nochmals beim chinesischen Generalkonsulat vorgesprochen und dort Heimreise-Formulare ausgefüllt. Zu welchem Ergebnis dies geführt hat, lässt sich den Akten allerdings nicht entnehmen, zumal die Stadt Fürth nach Aktenlage nicht weiter nachgefragt hat. Am 16. September 2003 reichte die Stadt Fürth bei der Regierung von Oberbayern – Zentralstelle Rückführung – wiederum Unterlagen für die Beantragung von Heimreisepapieren bei der chinesischen Botschaft für die Antragsteller ein. Welchen Erfolg diese, nunmehr drei Jahre zurückliegende Aktion gebracht hat, erschließt sich dem Gericht wiederum nicht, aus den Akten lassen sich hierzu keinerlei Anhaltspunkte entnehmen. Es mag nun zwar so sein, dass die Antragsteller in den Jahren 1996 und 1998 „falsche bzw. ungenaue“ Angaben zu ihrer Heimatadresse gemacht haben, ohne dass allerdings eindeutig nachprüfbar wäre, worin diese falschen bzw. ungenauen Angaben überhaupt bestanden haben sollen, doch sind diese Ereignisse zwischenzeitlich dadurch überholt, dass die Antragsteller im September 1999 und zuletzt im September 2003 offensichtlich ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen sind, indem sie Formulare zur Ausstellung von Heimreisepapieren ausgefüllt haben. Es kann nun, ohne das Ergebnis dieser Aktionen abzuwarten, ohne Nachforschungen anzustellen und ohne einen Hinweis darauf, dass den Antragstellern irgendein Verstoß gegen ihre Mitwirkungspflichten vorzuwerfen wäre, nicht damit argumentiert werden, wie es die Regierung von Unterfranken im angefochtene Bescheid getan hat, die Antragsteller hätten die Mitwirkung bei der Klärung ihrer Identität bzw. Beschaffung eines Identitätspapiers verweigert. Dies trifft so nicht zu. Es

wäre unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände Aufgabe der Behörde gewesen, darzulegen, welche Gründe dafür sprechen, dass die Antragsteller ihren Mitwirkungspflichten i.S.d. § 9 Nr. 2 DVAusIG nicht nachgekommen sind. Da es hierfür an jeglichen Anhaltspunkten fehlt, wird die Ermessensentscheidung der Behörde im zugrunde liegenden Klageverfahren voraussichtlich keinen Bestand haben mit der Folge, dass dem Eilantrag stattzugeben war.

## 2. Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO

Streitwert: §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 3 Nr. 2, 63 Abs. 2 GKG

### Rechtsmittelbelehrung:

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.** Die Frist ist auch gewährt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80058 München, Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopterfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang